

Arbeitspapier

**Satzung
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
in der Gemeinde Simmerath
vom 20.12.2010**

in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 13.12.2018

(die am 11.12.2018 vom Rat beschlossen wurde und am 01.01.2019 in Kraft getreten ist)

Der Rat der Gemeinde Simmerath hat in seiner Sitzung am 14.12.2010/08.12.2015/13.12.2016/12.12.2017/11.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch... *zuletzt aktuell: Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90)*... und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), *zuletzt aktuell:zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90)*.. die folgende Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages / 8. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck

(1) Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen einen jährlichen Fremdenverkehrsbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Bei der jährlichen Berechnung der Höhe der Aufwendungen (Kalkulation) wird für jede Fremdenverkehrsmaßnahme der Anteil, den die Gemeinde Simmerath wegen des Vorteils für die Allgemeinheit selbst trägt, sowie aufwandsmindernde Entgelte in Anrechnung gebracht. Der sich daraus für den Fremdenverkehrsbeitrag ergebende Deckungsgrad beträgt 75,44 % vom Gesamtaufwand für die Maßnahmen gemäß Absatz 1.

(3) Das Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 2

Kreis der Beitragspflichtigen

(1) Der Beitrag wird von allen natürlichen und juristischen Personen und nicht- oder teilrechtsfähigen Personenvereinigungen erhoben, denen vom Fremdenverkehr im

Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr erwachsen denen, die im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit im Gemeindegebiet entgeltliche Leistungen anbieten, die unmittelbar oder mittelbar der Bedarfsdeckung des Fremdenverkehrs dienen. Unmittelbar ist die Bedarfsdeckung, sofern die angebotenen Leistungen im Allgemeinen von Touristen selbst nachgefragt werden (unmittelbarer Vorteil). Mittelbar ist die Bedarfsdeckung, sofern die angebotenen Leistungen im Allgemeinen von unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen für deren betriebliche Zwecke nachgefragt werden (mittelbarer Vorteil).

Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1-3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungsverpflichtungen gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

(3) Beitragspflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Beitragspflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird bemessen nach der vom Fremdenverkehr gebotenen Verdienstmöglichkeit, ausgedrückt in einem Messbetrag. Der Messbetrag wird errechnet aus der Summe der vereinnahmten Leistungsentgelte aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (im Folgenden: Umsatz), im Falle der Umsatzsteuerpflicht abzüglich erhaltener Umsatzsteuer, multipliziert mit dem fremdenverkehrsbedingten Anteil (Vorteilssatz, Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).

(2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Im Gemeindegebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfüllt werden. Maßgebend ist der Umsatz des vorletzten dem Erhebungsjahr vorausgegangen Kalenderjahres (Vorvorjahres). Abweichend hiervon ist der im Erhebungsjahr erzielte Umsatz maßgeblich, wenn in diesem Jahr die beitragspflichtige Tätigkeit beendet wird oder begonnen hat. Der Umsatz des Vorjahres des Erhebungsjahres ist maßgeblich, wenn die beitragspflichtige Tätigkeit in jenem Vorjahr begonnen hat.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den als auf dem Fremdenverkehr beruhend geltenden Teil des Umsatzes. Er ist in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt und unterteilt in Zone 1 und Zone 2.

Zur Zone 2 gehören:

- die Ortschaft Einruhr (einschließlich Erkensruhr, Hirschrott, Jägersweiler, Pleushütte und Leykaul) sowie

- die Ortschaft Rurberg und die Ortschaft Woffelsbach (einschließlich Wildenhof und Schilsbachtal).

Zur Zone 1 zählen die übrigen Ortschaften des Gemeindegebietes.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus; er ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 16 v. H. des Messbetrages nach § 3 Abs. 1.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung der Beitragspflicht

(1) Der Beitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, für das die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.

(3) Bei der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Laufe eines Erhebungszeitraumes entsteht abweichend von Abs. 1 die Beitragspflicht mit dem Tag der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit. Die Erhebung des Beitrages erfolgt in diesem Falle erst am Ende des Jahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit erstmals aufgenommen wird.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Beitrag wird von der Gemeinde durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitrag wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7

Erstattung des Beitrages bei Aufgabe der Tätigkeit

Bei Aufgabe einer beitragspflichtigen Tätigkeit während eines Erhebungszeitraumes wird der zu viel entrichtete Beitrag innerhalb eines Monats nach Anzeige der Aufgabe erstattet.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen und deren Vertreter sind verpflichtet, der Gemeinde die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit mitzuteilen und auf Anforderung bzw. Nachfrage erforderliche Angaben zur Berechnung des Beitrages zu machen.

(2) Dazu haben die Beitragspflichtigen eine Abgabenerklärung nach vorgefertigtem Formular der Gemeinde auszufüllen und zu unterschreiben. Sie haben dem Erklärungsformular die ihre beitragspflichtige Betriebsart betreffenden Umsatzsteuervoranmeldungen, hilfsweise die Umsatzsteuererklärung, hilfsweise die betreffende Anlage zur Einkommensteuererklärung vorzulegen. **Alternativ reicht eine Bestätigung des Steuerberaters auf dem Formular aus.** Im Falle der Nichtvorlage dieser Nachweise ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Angaben beim zuständigen Finanzamt zu erfragen.

(3) Wird den Anzeige- und Auskunftspflichten nach dieser Satzungsnorm zuwidergehandelt, so kann die Gemeinde, vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2, die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsberechnung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß §12 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend anwendbaren § 162 Abgabenordnung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Zugleich tritt sämtliches bisheriges Satzungsrecht über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Simmerath außer Kraft.

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.